

Legislativ- und Verfassungsdienst  
Chiemseehof Postfach 527  
5010 Salzburg  
Per e-Mail an [landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)  
sowie an [paul.sieberer@salzburg.gv.at](mailto:paul.sieberer@salzburg.gv.at)

Wien, 19. Oktober 2015

## Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Gleichbehandlungsgesetz geändert wird<sup>1</sup>  
2003-DR/321/243-2015

Sehr geehrter Frau Dr. Leitner!  
Sehr geehrter Herr Dr. Sieberer!

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das **Salzburger Gleichbehandlungsgesetz** geändert wird.

### Vorab

Wir begrüßen die Erstellung des Novellenvorschlages, mit dem das Land Salzburg die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Monitoringausschusses schaffen will. Das Fehlen einer solchen Einrichtung wurde bei der Staatenprüfung Österreichs seitens der UNO moniert.

**Sieben Jahre** nach Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - UN-BRK (BGBl III Nr 155/2008)<sup>2</sup> legt nun das Land Salzburg als letztes österreichisches Bundesland einen Regelungsvorschlag zur Begutachtung vor.

Nur **sieben Tage** werden vom Legislativ- und Verfassungsdienst des Landes als Begutachtungsfrist vorgegeben.

---

<sup>1</sup> Begutachtungsexemplar

[http://service.salzburg.gv.at/publix/Index?cmd=dokumentansetzen&prodextern=true&veroeffentlichungid=9722&gruppeldap=gesetz\\_entw](http://service.salzburg.gv.at/publix/Index?cmd=dokumentansetzen&prodextern=true&veroeffentlichungid=9722&gruppeldap=gesetz_entw)

<sup>2</sup> Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA\\_2008\\_III\\_155](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2008_III_155)

An dieser Stelle müssen wir mit Nachdruck darauf hinweisen, dass solch eine kurze Begutachtungsfrist den Usancen völlig widerspricht. Der **Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes** hat mehrfach<sup>3</sup> auf die Wichtigkeit einer angemessenen Begutachtungsfrist hingewiesen und ergänzt, dass nur in „besonderen Fällen“ davon abgegangen werden sollte. Bei der vorliegenden Novelle kann unserer Einschätzung nach in keiner Weise von einem besonderen Fall ausgegangen werden.

Paradoxerweise widerspricht damit diese Novelle exakt den Zielen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Insbesondere den Grundsätzen einer umfassenden Partizipation (Artikel 4 der Konvention) kann mit einer solchen beinahe alibihaft kurzen Begutachtungsfrist nicht ausreichend entsprochen werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Stellungnahmen „Partizipation“<sup>4</sup> (2010) und „Umfassende Partizipation“<sup>5</sup> (2015) des Bundes-Monitoringausschusses hin, die Fälle von „Alibi-Teilhabe“ klar benennen.

Leider ist die kurze Begutachtungsfrist nur ein Symptom für einen Entwurf mit guten Absichten, aber teilweise mangelhafter Umsetzung.

## Zum Gesetzesentwurf im Detail

### § 31 Abs 4 und 4a

Es ist **wertschätzend, dass im Gesetzesentwurf eine Entschädigung konzipiert ist**, welche die Mitglieder des Monitoringausschusses erhalten sollen. Grundsätzlich sein angemerkt, dass dem Vorsitz gemäß dem Arbeitsaufwand eine höhere Entschädigung zuerkannt werden sollte. Regelbar wäre dies u.a. auch im Gesetz oder der Geschäftsordnung.

Der Ersatz von **behinderungsbedingten Mehrkosten** ist wichtig und im Abs 4a angeführt. Es sollte allerdings berücksichtigt werden, dass neben der Persönlichen Assistenz auch **Unterstützung für Menschen mit Lernschwierigkeiten im Rahmen der Vorbereitung und bei der Sitzung** zu ersetzen ist.

Wir schlagen vor, dies direkt an dieser Stelle zu ergänzen oder darauf im Rahmen der zu beschließenden Geschäftsordnung (§ 40b Abs 1) einzugehen. Die Erfahrung aus vergleichbaren Monitoringausschüssen außerhalb von Salzburg zeigt, wie dringend diese Unterstützung zur Partizipation von Mitgliedern mit Lernbehinderungen notwendig ist.

Wir empfehlen „**Persönliche Assistenz**“ – wie in diesem Zusammenhang und dieser Bedeutung üblich - groß zu schreiben. (siehe beispielsweise: § 7b Wiener Antidiskriminierungsgesetz, § 6 Behinderteneinstellungsgesetz usw.) Der Verweis in den Erläuterungen zur Persönlichen Assistenz auf den § 3c des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes ist nicht korrekt, weil es dort nur um Abgrenzungsfragen im Rahmen der Tätigkeiten geht. Wir schlagen daher vor, den Klammerausdruck „(§ 3c des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes)“ ersatzlos zu streichen.

---

<sup>3</sup> Bundeskanzleramt: Begutachtungs-, Konsultations- und Informationsverfahren  
<http://www.bundeskanzleramt.at/site/3513/default.aspx>

<sup>4</sup> Stellungnahme „Partizipation“ <http://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/partizipation-19-04-2010/>

<sup>5</sup> Stellungnahme „Umfassende Partizipation“ <http://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/umfassende-partizipation-28-04-2015/>

## § 40a Aufgaben und Mitglieder des Monitoringausschusses

Wir begrüßen es, den Stellenwert des Monitoringausschusses dadurch zu unterstreichen, dass ihm ein **eigener Unterabschnitt** gewidmet werden soll.

Bei der Bestellung und Besetzung sind laut UN-BRK die „Pariser Prinzipien“<sup>6</sup> einzuhalten. Wir sehen in der vorliegenden Textierung (Abs 2) diesbezüglich einige Unvereinbarkeiten – insbesondere im Bereich der Unabhängigkeit.

Es stimmt zwar, dass das Land Salzburg damit **ältere Textierungen aus anderen Landesgesetzen** in Österreich nachgebildet hat. Es wurde aber dabei anscheinend übersehen, dass Österreich im September 2013 exakt diese Fehlkonstruktionen im Rahmen der **Staatenprüfung Österreichs bezüglich Stand der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** vom UN-Fachausschuss als Missstand identifiziert wurden.

Neuere Regelungen wie beispielsweise in der Steiermark oder Wien haben daher die UN-Empfehlungen als Ausgangsbasis für eine Gesetzesänderung genommen.

Hier in Kürze die **Kritik des UN-Fachausschusses** bei der Staatenprüfung, die in **den UN-Handlungsempfehlungen**<sup>7</sup> schriftlich an die Republik Österreich übermittelt wurden, damit in Zukunft keine konventionswidrigen Regelungen beschlossen und bestehende verändert werden. Die UN-Handlungsempfehlungen - speziell die Punkte 52, 53 und 54 – zählen nochmals die Verpflichtung auf, die da in Kurzform wären

*52) Monitoringeinrichtungen haben ein eigenes Budget zu bekommen und sie müssen mit den Institutionen und dem Status der Pariser Prinzipien vereinbar sein.*

*53) Diese Monitoringausschüsse sind – soweit noch nicht erfolgt – zu schaffen und müssen vollständig unabhängig sein; eine Koordinierung ist erforderlich.*

*54) Der UN-Prüfungsausschuss empfiehlt ein transparentes Budget, welches autonom verwaltet werden kann.*

Die nächste Staatenprüfung findet wahrscheinlich im Jahr 2019 statt. Laut UN-Vorgaben ist der Umsetzungsbericht bis spätestens 26. Oktober 2018 zu übermitteln.

Derzeit scheint im § 40a geplant, dass **das Land Salzburg sich die Mitglieder selbst aussucht**, bestellt und die oder den Gleichstellungsbeauftragten als stimmberechtigtes Mitglied fest schreibt. In diesem Absatz fehlt die **Festlegung eines Vorschlagsrechts im Sinne der Partizipation**.

Wir empfehlen daher eine gänzliche Überarbeitung. Es sollte eine **Nominierung** der in Z1 und Z2 genannten Mitglieder durch die Zivilgesellschaft erfolgen. Sei es durch einen im Land Salzburg existierenden – oder ansonsten zu schaffenden – Landesbehindertenbeirat oder sonst durch einen Prozess der Willensbildung innerhalb der Behindertenbewegung.

---

<sup>6</sup> Pariser Prinzipien / Vereinte Nationen

[http://monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/1/9/0/CH0910/CMS1269851328194/pariser\\_prinzipien.pdf](http://monitoringausschuss.at/cms/monitoringausschuss/attachments/1/9/0/CH0910/CMS1269851328194/pariser_prinzipien.pdf)

<sup>7</sup> Stellungnahme des UN-Fachausschusses im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs im September 2013

<https://www.bizeps.or.at/news.php?nr=14358>

Wir bewerten die Feststellung „Bei der Bestellung ist die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung und die ausgewogene Zusammensetzung des Monitoringausschusses (§ 11) anzustreben.“ positiv. Es wird damit klar, dass zwischen Dienstleistern und Behindertenorganisationen, insbesondere von diesen entsandten SelbstvertreterInnen unterscheiden wird.

Die Mitarbeit der/des **Gleichbehandlungsbeauftragten** halten wir für wesentlich. Allerdings muss per Gesetz klargestellt sein, dass sie/er **nur beratend und nicht stimmberechtigt** ist. Analog zur landesgesetzlichen Regelung in der Steiermark<sup>8</sup> schlagen wir als ersten Satz in Abs 2 vor „Der Monitoringausschuss besteht aus folgenden stimmberechtigten (Z. 1 und 2) und beratenden (Z. 3) Mitgliedern:“

Weiters regen wir folgende Änderung an: „**fünf** Vertreterinnen oder Vertreter von Organisationen **der** Menschen mit Behinderungen“ sowie „je eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre **und** aus einer im Bereich der Menschenrechte tätigen Nicht-Regierungsorganisation“.

Somit wäre eine nicht zu kleine, aber trotzdem ungerade Zahl an Mitgliedern normiert. Ergänzt würde diese durch beratende Stimmen Z.3 (Gleichbehandlungsbeauftragte) und ggf. eine Person gemäß § 11.

Die in den Erläuterungen angedachte Vorsitzführung durch die oder den Gleichbehandlungsbeauftragten (in der Anfangsphase) widerspricht klar dem oben Dargelegten. Sie ist daher aus unserer Sicht hinfällig und in § 54 Abs 6 zu streichen.

Wir weisen darauf hin, dass **im § 40a irrtümlicherweise doppelt der Abs 2 angeführt** ist. „Der Monitoringausschuss hat folgende Aufgaben ...“ dürfte Abs 3 sein.

### **§ 40b Geschäftsführung des Salzburger Monitoringausschusses**

Der Entwurf zeigt leider nicht auf, wie der Monitoringausschuss organisatorisch unabhängig agieren können soll. In dieser Kombination der Bestellung, dem fehlenden autonom verfügbaren Budget sowie eine fehlenden sauberen Trennung vom Focal Point in Salzburg kann keinerlei **Unabhängigkeit** erkannt werden. Man kann sich damit des Eindrucks kaum erwehren, dass sich das Land quasi selbst kontrollieren möchte.

Die Zivilgesellschaft wird nicht umhinkommen, die mangelnde Unabhängigkeit des Salzburger Monitoringausschusses den zuständigen Fachgremien der UNO mitzuteilen.

In den Erläuterungen werden Folgekosten von **4.000 Euro pro Jahr** geschätzt. Wenn mit dieser Novelle wirklich ein funktionierender Monitoringausschuss geschaffen werden soll, dann ist dieses **geplante Budget** bei weitem unzureichend.

Aus den **Erfahrungswerten**, die in den letzten Jahren österreichweit gemacht wurden, tagt ein funktionierender Monitoringausschuss deutlich häufiger als die im Gesetz geplanten zwei jährlichen Sitzungen. Weiters fallen **Kosten** für Unterstützungsleistungen, Abhaltung öffentlicher Sitzungen, Erstellung von barrierefreien Formaten von Stellungnahmen, Erstellung und Betrieb einer Homepage, Produktion von Infomaterial uvm. an.

---

<sup>8</sup> § 53 Steiermärkisches Behindertengesetz

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrStmk&Dokumentnummer=LST40017166>

Um nicht im Vorfeld die Arbeit des Monitoringausschuss zu beschneiden, schlagen wir daher vor, eine offene Formulierung zu wählen. Beispielsweise: „Das Amt der Landesregierung hat den Monitoringausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Bedarf zu unterstützen.“

Auf Landesebene geht man daher häufig von einem erheblichen fünfstelligen Budget beim - in den Erläuterungen erwähnten - Bundes-Monitoringausschuss sogar einem niedrig sechsstelligen Eurobetrag pro Jahr aus. Entweder enthalten die Erläuterungen beim Budget einen Tippfehler oder das Anliegen zur Schaffung eines funktionierenden Monitoringausschuss muss neu bewertet werden.

**Wir regen daher dringend an**, den Entwurf zu überarbeiten, damit er der UN-Konvention sowie den übersandten UN-Handlungsempfehlungen entspricht.

Abschließend danken wir für die Möglichkeit der Stellungnahme und hoffen auf Überarbeitung der angesprochenen Punkte.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Ladstätter, Magdalena Scharl